

Merkblatt zu den Maturitätsprüfungen

Kompetenzen, Lerngebiete, Prüfungsziel (Kantonale Rahmenvorgaben/Maturitätsverordnung § 13)

Die fachlichen und überfachlichen Kompetenzen sind gemäss kantonalem Bildungsplan Gymnasium Aargau die Grundlage der gymnasialen Bildung, über deren Aneignung sich die Maturanden/die Maturandinnen mit der Maturitätsprüfung auszuweisen haben. Es werden die Fachkenntnisse und die Selbständigkeit im Denken geprüft. Inhalte und Anforderungen entsprechen in den einzelnen Prüfungen den Lehrplanzielen.

Vorbereitung auf die Maturitätsprüfungen

Eine tabellarische Übersicht zeigt, welches die *zählenden Schuljahre* in den jeweiligen Fächern sind.

Die Maturanden/-innen reflektieren ihre Zeit an der Kantonsschule mittels einer Befragung vor den Weihnachtsferien im letzten Schuljahr. Einzelheiten sind dem Papier *Reflexion* zu entnehmen.

Die Zeit zwischen den Frühlingsferien und den Maturitätsprüfungen ist der Repetition und der Prüfungsvorbereitung gewidmet. Das Papier *Maturvorbereitung* gibt nähere Auskunft.

Wichtige Daten für die Maturitätsprüfung sind dem schulinternen *Terminplan* zu entnehmen.

Durchführung der schriftlichen Prüfungen

Die schriftlichen Prüfungen in den Grundlagenfächern Deutsch, Französisch oder Italienisch, Englisch und Mathematik dauern 4 Stunden. Sie sind für alle Abteilungen identisch. Die Maturitätsprüfungskommission kann Ausnahmen bewilligen.

Die schriftliche Prüfung im Schwerpunktfach dauert mit Ausnahme von Smus 4 Stunden. Musik wird während 3 Stunden schriftlich geprüft.

Die zu verwendenden Hilfsmittel werden von den Examinatoren/innen gemäss den kantonalen Rahmenvorgaben bestimmt und den Kandidaten/innen rechtzeitig mitgeteilt.

Die Kandidaten/innen betreten das Prüfungszimmer mit Schreibzeug und den erlaubten Hilfsmitteln. Die Plätze werden ihnen mit Namensschildern zugewiesen. Gegenstände, die nicht für die betreffende Prüfung benötigt werden, sind nach Anweisung der Aufsicht im Prüfungszimmer geordnet zu deponieren. Am Schluss der Prüfung ist sämtliches Papierzeug (Aufgabenblätter, Notizen, Entwürfe, leere Blätter) abzugeben.

Austreten ist nur ausserhalb der ordentlichen Pausenzeiten und nur einzeln erlaubt. Die Zeit der Abwesenheit wird auf einer Liste eingetragen.

In Notfällen oder medizinisch begründeten Fällen benachrichtigt die Aufsichtsperson das Sekretariat per Handy.

Durchführung der mündlichen Prüfungen

Die mündlichen Prüfungen in den Grundlagenfächern Deutsch, Französisch oder Italienisch oder Englisch sowie Mathematik dauern 15 Minuten.

Die mündliche Prüfung im Schwerpunktfach dauert mit Ausnahme von Smus 15 Minuten. Musik wird während 25 Minuten praktisch geprüft.

Die mündliche Prüfung im Ergänzungsfach dauert mit Ausnahme von Ebig 15 Minuten. Bildnerisches Gestalten wird während 3 Stunden praktisch geprüft. Im Ergänzungsfach Musik wählen die Maturanden/innen zwischen einer mündlichen und einer praktischen Prüfung.

Es können Einzel- oder Gruppenprüfungen durchgeführt werden.

Die Kandidaten/innen erscheinen zwecks Prüfungsvorbereitung eine Viertelstunde vor dem im Prüfungsprogramm festgelegten eigentlichen Prüfungstermin. Davon ausgenommen sind die mündlichen Prüfungen im Schwerpunktfach Physik und Anwendungen der Mathematik, im Ergänzungsfach Informatik sowie im Ergänzungsfach Physik, in welchen keine Vorbereitungszeit gewährt wird.

Die Examinatoren/innen führen das Prüfungsgespräch. Die Experten/innen protokollieren die Prüfung.

Die Examinatoren/innen informieren die Experten/innen rechtzeitig über die Inhalte und Voraussetzungen der mündlichen Prüfungen, insbesondere über den Prüfungsstoff, allfällige Spezialgebiete und die erlaubten Hilfsmittel sowie Abteilungslektüren und individuelle Lektürelisten in den Sprachfächern.

Noten

In den Prüfungsfächern wird die Maturitätsnote aus dem Mittel von Vorschlags- und Prüfungsnote gebildet. Die Vorschlagsnote ist die Zeugnisnote der letzten Klasse, in der das betreffende Fach unterrichtet wird. Die Prüfungsnote ist das nicht gerundete Mittel aus der Note der schriftlichen und der mündlichen Prüfung.

In den prüfungsfreien Fächern entspricht die Maturitätsnote der Zeugnisnote in der letzten Klasse, in der das betreffende Fach unterrichtet wird.

Im Grundlagenfach Geografie ist das Mittel der Noten der letzten zwei Klassen, in denen das Fach unterrichtet wird, massgebend. Bei Schülern/innen, welche die 2. Klasse nicht an der Stammschule besucht haben, ist die Note der 3. Klasse massgebend.

Die Maturitätsnoten werden auf halbe oder ganze Zahlen gerundet. Bei einem exakten Viertelwert wird auf die nächste höhere halbe oder ganze Zahl gerundet.

Die Maturität ist bestanden, wenn in den 13 Maturitätsfächern die doppelte Summe aller Notenabweichungen von 4 nach unten nicht grösser ist als die Summe aller Notenabweichungen von 4 nach oben und nicht mehr als 4 Noten unter 4 erzielt wurden.

Die Examinatoren/innen tragen die Noten der schriftlichen Prüfungen vor Beginn der mündlichen Prüfungen im Sekretariat in die Notenbögen ein. Wenn in einem Fach keine mündlichen Prüfungen stattfinden, sind die Noten bis spätestens eine Woche vor der Maturitätskonferenz einzutragen.

Die Examinatoren/innen tragen die Noten der mündlichen Prüfungen unmittelbar nach der letzten Prüfung in die Notenbögen ein. Die Experten/innen unterzeichnen die Notenbögen ebenfalls. Die Examinatoren/innen geben die unterzeichneten Notenbögen umgehend im Sekretariat ab.

Über Bestehen und Nichtbestehen der Maturität entscheidet die Maturitätskonferenz. Die Kandidaten und Kandidatinnen werden nach der Konferenz über Bestehen oder Nichtbestehen informiert.

Über Noten und Bewertungen ist bis zum Austeilen der Maturitätszeugnisse an der Maturitätsfeier Stillschweigen zu bewahren.

Vorgehen bei Krankheit oder Unfall

Kann eine Kandidatin oder ein Kandidat wegen triftigen Gründen (Krankheit oder Unfall) an einer Prüfung nicht teilnehmen, so hat sie bzw. er dies so schnell wie möglich dem Sekretariat mitzuteilen. Die Schulleitung entscheidet in Absprache mit der Maturitätsprüfungskommission über das weitere Vorgehen. Die Verhinderung ist zwingend mit einem Arztzeugnis zu belegen.

Verstösse gegen die Prüfungsordnung (Maturitätsverordnung § 17)

Bei nachgewiesenen unredlichen Handlungen wird die ganze Maturitätsprüfung durch das Departement Bildung, Kultur und Sport für ungültig erklärt. Die Kandidaten/innen sind vor Beginn der Prüfung von der Schulleitung darauf aufmerksam zu machen.

Die Prüfung kann am nächsten Prüfungstermin wiederholt werden, sofern es sich bei der ungültig erklärten Prüfung um den ersten Versuch gehandelt hat.

Wiederholung bei Nichtbestehen (Maturitätsverordnung § 27)

Schüler/innen, die die Maturität im ersten Versuch nicht bestehen, müssen bei einem zweiten Versuch das letzte Schuljahr und die Maturitätsprüfung wiederholen.

Sie können sich vom Unterrichtsbesuch und der Prüfung in denjenigen Fächern dispensieren lassen, in denen sie beim ersten Versuch mindestens die Note 5 erzielt haben. Diese Noten zählen auch beim zweiten Versuch.

Den Schüler/innen steht es frei, eine zweite Maturaarbeit zu verfassen. Nachbesserungen an der zuerst erstellten Maturaarbeit sind nicht zulässig.

Eine dritte Maturitätsprüfung ist nicht gestattet.

Einsicht in die schriftlichen Prüfungen

Nach der Maturfeier können die Kandidaten/innen ihre eigenen Prüfungsarbeiten während einer festgesetzten Zeit in der Schule einsehen.